

# RS OGH 2001/5/28 8Ob117/01s, 8Ob77/03m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2001

## Norm

KO §183 Abs1 Z2

KO §194 Abs1

KO §195 Z1

## Rechtssatz

Der Antrag auf Annahme des Zahlungsplans ist unzulässig, wenn entgegen§ 194 Abs 1 KO nicht eine der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden 5 Jahren entsprechende Quote angeboten wird.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/01s  
Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 117/01s

- 8 Ob 77/03m  
Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 Ob 77/03m

Auch; Beisatz: Hier: Da der Zahlungsplan ohne Überprüfung der Einkommens- und Vermögenslage in den nächsten 5 Jahren angenommen und vom Gericht bestätigt wurde, war jedoch eine Wahrnehmung dieses ursprünglichen Mangels des Zahlungsplans nicht mehr möglich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115316

## Dokumentnummer

JJR\_20010528\_OGH0002\_0080OB00117\_01S0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)